

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 03.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1925.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Juli 1925 zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1925, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Nr. 65.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.
Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 was folgt:

Artikel 1.

In Artikel 19 wird hinter Absatz Ziffer 4 als Absatz Ziffer 5 und 6 eingefügt:

„(5) Wahlvorschläge dürfen nur Personen in Vorschlag bringen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgewählt werden können. Sie müssen mindestens die dreifache Zahl

der zuzuwählenden Mitglieder oder Stellvertreter enthalten. Die Wahlvorschläge der Berufsvereinigungen müssen sich auf solche Personen beschränken, deren berufliche Interessen von ihnen vertreten werden.

(6) Wahlvorschläge, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen, sind bei der Zuwahl zu berücksichtigen, wenn die Vereinigung oder der Verband einen erheblichen Teil der zuwählbaren Personen umfaßt, und wenn ihr Bezirk sich über einen erheblichen Teil des Kammerbezirks erstreckt. Die Berücksichtigung hat derart zu erfolgen, daß aus der Gruppe, für die ein oder mehrere solcher Wahlvorschläge vorliegen, andere als vorgeschlagene Personen nicht zugewählt werden dürfen."

Artikel 19 Absatz Ziffer 5—7 erhalten die Ziffern 7—9.

Artikel 2.

Im Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

Hinter Artikel 19 wird als Artikel 19a eingefügt:

„Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl (Artikel 14), über den Verlust der Wählbarkeit (Artikel 18) sowie ferner wegen Nichtberücksichtigung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl durch die unmittelbar gewählten Kammermitglieder ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Entscheidung des Ministeriums kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Obergericht angefochten werden.“

Artikel 3.

Im Artikel 24 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Im Artikel 24 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „4“
durch die Zahl „7“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Hennings.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des
Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach
§ 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattge-
funden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge.

Beisitzer:

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Rechtsanwalt Dr. Reinke, Wechta,
Amtsgerichtsrat Dr. Corves, Cloppenburg,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

Stellvertreter:

Oberstudiendirektor Bortfeldt, Oldenburg,
Parteisekretär Frerichs, Rüstingen,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,

Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Amtsgerichtsrat Dr. Zerhusen, Behta,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.
Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.